

TE Vwgh Erkenntnis 2009/1/29 2007/03/0139

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2009

Index

L65000 Jagd Wild;
L65003 Jagd Wild Niederösterreich;
001 Verwaltungsrecht allgemein;

Norm

JagdG NÖ 1974 §87 Abs1;
JagdG NÖ 1974 §87 Abs7;
JagdRallg;
VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des GP in P, vertreten durch Beck Krist Bubits & Partner, Rechtsanwälte in 2340 Mödling, Elisabethstraße 2, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 4. Juni 2007, Zl. Senat-NK-07-0006, betreffend eine Übertretung des Niederösterreichischen Jagdgesetzes (weitere Partei: Niederösterreichische Landesregierung), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Lehofer und Mag. Nedwed als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Beschwerde des Gesetzgebungsperiode in P, vertreten durch Beck Krist Bubits & Partner, Rechtsanwälte in 2340 Mödling, Elisabethstraße 2, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich vom 4. Juni 2007, Zl. Senat-NK-07-0006, betreffend eine Übertretung des Niederösterreichischen Jagdgesetzes (weitere Partei: Niederösterreichische Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Niederösterreich hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 10. Jänner 2007 wurde der Beschwerdeführer einer Übertretung des § 87 Abs 7 NÖ Jagdgesetz für schuldig erkannt, da er am 13. Dezember 2005 ("Feststellung durch den zuständigen Bezirksförster") in der Genossenschaftsjagd P I auf zwei nach der Einlagezahl bestimmten Grundstücken entgegen § 87 Abs 7 NÖ Jagdgesetz verbotenerweise Kirrfütterungen für Hochwild (Rot- und Rehwild) durch das

punktueller Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel (Körnermais am Boden, zwei angelegte Kirschstellen, sowie bei der Kleewiese, eine angelegte Kirschstelle, Körnermais und auch mit Apfeltrester) vorgenommen habe. Gemäß § 135 Abs 1 Z 18 NÖ Jagdgesetz wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen) verhängt. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 10. Jänner 2007 wurde der Beschwerdeführer einer Übertretung des Paragraph 87, Absatz 7, NÖ Jagdgesetz für schuldig erkannt, da er am 13. Dezember 2005 ("Feststellung durch den zuständigen Bezirksförster") in der Genossenschaftsjagd P römisch eins auf zwei nach der Einlagezahl bestimmten Grundstücken entgegen Paragraph 87, Absatz 7, NÖ Jagdgesetz verbotenerweise Kirschfütterungen für Hochwild (Rot- und Rehwild) durch das punktueller Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel (Körnermais am Boden, zwei angelegte Kirschstellen, sowie bei der Kleewiese, eine angelegte Kirschstelle, Körnermais und auch mit Apfeltrester) vorgenommen habe. Gemäß Paragraph 135, Absatz eins, Ziffer 18, NÖ Jagdgesetz wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von fünf Tagen) verhängt.

Die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobene Berufung wurde von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde nach Darlegung des Spruchs des erstinstanzlichen Bescheides sowie wörtlicher Wiedergabe der vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung aus, dass die belangte Behörde am 4. Juni 2007 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt habe, bei der der Beschwerdeführer, ein Zeuge sowie ein Jagdsachverständiger einvernommen worden seien. In der Folge gibt die belangte Behörde im Wesentlichen die in der Verhandlung getroffenen Aussagen des Beschwerdeführers sowie des Zeugen (des Bezirksförsters, der den Sachverhalt zur Anzeige gebracht hatte) wieder. Daran anschließend wird - nach dem Einleitungssatz "Der Sachverständige für das Jagdwesen hat folgendes Gutachten erstattet:" - die in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde vom beigezogenen Sachverständigen abgegebene "jagdfachliche Stellungnahme" wörtlich wiedergegeben. Diese Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

"Zunächst wird festgestellt, dass es sich bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung um den selben Tatbestand (Tatort, Tatzeitpunkt sowie Art und Weise der Tat) wie im Verwaltungsstrafverfahren 'S' handelt.

Wie aus dem gegenständlichen Akt hervorgeht, handelt es sich bei den beiden festgestellten Kirschstellen zweifelsfrei um Kirschungen im Sinne des § 87 Abs 1 NÖ Jagdgesetz 1974, wonach Kirschfütterungen das punktueller Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen, sind. Es wird aus jagdfachlicher Sicht festgestellt, dass es sich im gegenständlichen Fall jedenfalls um artgerechte Futtermittel handelt. Diese Futtermittel sind durchaus attraktiv, um auch andere Schalenwildarten als das Schwarzwild (Rotwild, Rehwild) anzulocken. Wie aus dem gegenständlichen Akt hervorgeht, handelt es sich bei den beiden festgestellten Kirschstellen zweifelsfrei um Kirschungen im Sinne des Paragraph 87, Absatz eins, NÖ Jagdgesetz 1974, wonach Kirschfütterungen das punktueller Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen, sind. Es wird aus jagdfachlicher Sicht festgestellt, dass es sich im gegenständlichen Fall jedenfalls um artgerechte Futtermittel handelt. Diese Futtermittel sind durchaus attraktiv, um auch andere Schalenwildarten als das Schwarzwild (Rotwild, Rehwild) anzulocken.

An beiden Kirschstellen waren zum Tatzeitpunkt Jagdeinrichtungen befindlich, die ein Beobachten oder Erlegen von Wild, das diese Kirschstellen aufsucht, ermöglichten.

Aus jagdfachlicher Sicht wird festgestellt, dass dem in diesem Falle tätig gewordenen Amtsorgan durchaus zuzutrauen ist, auf Grund der fachlichen Ausbildung sowie der beruflichen Erfahrung vor Ort unterscheiden zu können, ob es sich bei einer vorgelegten Menge von zB Körnermais um bis zu 1 kg oder um etwa 2 bis 3 kg handelt.

Weiters wird bemerkt, dass im Bezirk Neunkirchen sowohl zum Tatzeitpunkt als auch derzeit noch immer eine Verordnung zur Regelung der Fütterung des Schwarzwildes im Verwaltungsbezirk Neunkirchen (Schwarzwildverordnung, Zl. 9-J-36/24-2001) vom 28. April 2003 gültig war bzw ist.

Abschließend wird aus jagdfachlicher Sicht bemerkt, dass die vom Erhebungsorgan zum Tatzeitpunkt an beiden Kirschstellen festgestellten Rotwildfährten aufzeigen, dass diese Kirschstellen auch vom Rotwild angenommen wurden.

Die Kirrfütterung von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild ist gemäß § 87 Abs 7 Jagdgesetz 1974 verboten." Die Kirrfütterung von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild ist gemäß Paragraph 87, Absatz 7, Jagdgesetz 1974 verboten."

In der weiteren Begründung führte die belangte Behörde aus, dass seitens des Beschuldigten nicht bestritten worden sei, dass im gegenständlichen Genossenschaftsjagdgebiet Kirrungen vorgenommen worden seien; der Beschwerdeführer vermeine jedoch, dass es sich "auf Grund einer Gesetzesnovelle" nicht um verbotene Kirrungen gehandelt habe. § 87 Abs 7 des NÖ Jagdgesetzes normiere, dass die Kirrfütterung von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild verboten sei. Nach § 87 Abs 1 NÖ Jagdgesetz sei die Kirrfütterung das punktuelle Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen. In der weiteren Begründung führte die belangte Behörde aus, dass seitens des Beschuldigten nicht bestritten worden sei, dass im gegenständlichen Genossenschaftsjagdgebiet Kirrungen vorgenommen worden seien; der Beschwerdeführer vermeine jedoch, dass es sich "auf Grund einer Gesetzesnovelle" nicht um verbotene Kirrungen gehandelt habe. Paragraph 87, Absatz 7, des NÖ Jagdgesetzes normiere, dass die Kirrfütterung von Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild verboten sei. Nach Paragraph 87, Absatz eins, NÖ Jagdgesetz sei die Kirrfütterung das punktuelle Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

Der Beschwerdeführer habe auch gegen § 46 der NÖ Jagdverordnung (Einschränkung der Kirrfütterung von Schwarzwild, Kirrautomaten) verstoßen. Sowohl der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeuge als auch der Sachverständige hätten dazu nämlich dargetan, dass es sich im vorliegenden Fall auf Grund der vorhandenen Rot- und Rehwildfährten zweifelsfrei um Kirrstellen nach § 46 Abs 1 NÖ Jagdverordnung gehandelt habe, welche auch vom Rotwild angenommen worden seien. Der Beschwerdeführer habe auch gegen Paragraph 46, der NÖ Jagdverordnung (Einschränkung der Kirrfütterung von Schwarzwild, Kirrautomaten) verstoßen. Sowohl der in der mündlichen Verhandlung einvernommene Zeuge als auch der Sachverständige hätten dazu nämlich dargetan, dass es sich im vorliegenden Fall auf Grund der vorhandenen Rot- und Rehwildfährten zweifelsfrei um Kirrstellen nach Paragraph 46, Absatz eins, NÖ Jagdverordnung gehandelt habe, welche auch vom Rotwild angenommen worden seien.

Eine Erörterung über eine allfällige Rechtswidrigkeit der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 28. April 2003 zur Regelung der Fütterung des Schwarzwildes im Verwaltungsbezirk Neunkirchen habe deshalb unterbleiben können, weil diese Verordnung von der Behörde erster Instanz im vorliegenden Fall gar nicht angewendet worden sei. Da der Beschwerdeführer aber gegen die zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses in erster Instanz geltende Rechtslage verstoßen habe, sei das erstinstanzliche Straferkenntnis zu bestätigen gewesen.

Zur Strafbemessung sei auszuführen, dass der Beschwerdeführer als Unternehmer monatlich netto ca EUR 5.000,-- verdiene, für niemanden sorgepflichtig sei und u.a. die Hälfte eines Einfamilienhauses besitze. Als mildernd habe das Fehlen von verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen gewertet werden können, erschwerend sei demgegenüber kein Umstand zu werten gewesen. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und im Hinblick darauf, dass die Behörde erster Instanz die Geldstrafe noch im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu EUR 7.000,-- festgesetzt habe, habe nicht mit Herabsetzung der verhängten Geldstrafe vorgegangen werden können.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Rechtswidrigkeit seines Inhaltes sowie Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machende Beschwerde mit dem Antrag, ihn kostenpflichtig aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift mit dem Antrag, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. § 87 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung der 11. Novelle (LGBl 6500-16) hat auszugsweise folgenden Wortlaut: 1. Paragraph 87, NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung der 11. Novelle Landesgesetzblatt 6500-16) hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

"§ 87. Wildfütterung

1. (1) Absatz eins, Kirrfütterung (Kirrung) ist das punktuelle Anlocken von Wild außerhalb von Fütterungen durch Vorlage geringer Mengen artgerechter Futtermittel, um das Wild zu beobachten oder zu erlegen.

...

1. (6)Absatz 6,Die Fütterung von Schwarzwild ist mit Ausnahme der Kirr- und Ablenkungsfütterung und der Fütterung in Wildgehegen verboten. Kirr- und Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild müssen technisch so ausgestaltet sein, daß vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können.
2. (7)Absatz 7,Die Kirrfütterung (KIRRUNG) von Schalenwild ist verboten. Ausgenommen davon ist nur das Schwarzwild."

Gemäß § 135 Abs 1 Z 18 NÖ JG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen den Bestimmungen des § 87 Abs 3, 4, 6 und 7 leg cit Wildfütterungen vornimmt. Gemäß § 135 Abs 2 NÖ JG sind Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Gemäß Paragraph 135, Absatz eins, Ziffer 18, NÖ JG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer entgegen den Bestimmungen des Paragraph 87, Absatz 3, 4, 6 und 7 leg cit Wildfütterungen vornimmt. Gemäß Paragraph 135, Absatz 2, NÖ JG sind Verwaltungsübertretungen gemäß Absatz eins, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. Mit der am 22. Dezember 2005 - somit nach dem Tatzeitpunkt - kundgemachten 13. Novelle zum NÖ JG (LGBI 6500-19) wurde § 87 Abs 6 NÖ JG abgeändert und hat nun folgenden Wortlaut: 2. Mit der am 22. Dezember 2005 - somit nach dem Tatzeitpunkt - kundgemachten 13. Novelle zum NÖ JG Landesgesetzblatt 6500, -19) wurde Paragraph 87, Absatz 6, NÖ JG abgeändert und hat nun folgenden Wortlaut:

1. "(6)Absatz 6,Die Fütterung von Schwarzwild ist mit Ausnahme der Ablenkungsfütterung in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober, der Kirrfütterung und der Fütterung in Jagdgehegen verboten. Ablenkungsfütterungen von Schwarzwild müssen technisch so ausgestaltet sein, daß vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können."

§ 87 Abs 7 NÖ Jagdgesetz blieb unverändert. Paragraph 87, Absatz 7, NÖ Jagdgesetz blieb unverändert.

3. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass nach § 87 Abs 7 NÖ JG die Kirrfütterung für Schwarzwild ausdrücklich erlaubt sei. Der Gesetzgeber möchte mit § 87 Abs 7 NÖ JG die KIRRUNG von Schalenwild verhindern, dies bedeute aber nicht, dass nicht fallweise auch andere Wildarten als das Schwarzwild den vorgelegten Körnermais annehmen könnten. Eine Fütterung wie im gegenständlichen Fall sei daher nicht per se verboten, sondern nur dann, wenn sie in der alleinigen Absicht der Anlockung von Rotwild eingerichtet worden wäre. Der Beschwerdeführer leitet dies auch in systematischer Interpretation aus § 87a NÖ JG ab; diese Bestimmung sehe mehrere Möglichkeiten für die Behörde vor, aktiv tätig zu werden, um für gewisse Arten von Fütterungen Reglementierungen vorzusehen, um unerwünschte Effekte hintanzuhalten. Der Gesetzgeber habe also auch "bei Fassung des § 87 Abs 7 NÖ Jagdgesetz" angenommen, dass fallweise andere Wildarten offen vorgelegten Mais annehmen dürfen. Ansonsten wäre die Möglichkeit des offenen Kirrens vom Gesetzgeber nämlich verboten worden. 3. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass nach Paragraph 87, Absatz 7, NÖ JG die Kirrfütterung für Schwarzwild ausdrücklich erlaubt sei. Der Gesetzgeber möchte mit Paragraph 87, Absatz 7, NÖ JG die KIRRUNG von Schalenwild verhindern, dies bedeute aber nicht, dass nicht fallweise auch andere Wildarten als das Schwarzwild den vorgelegten Körnermais annehmen könnten. Eine Fütterung wie im gegenständlichen Fall sei daher nicht per se verboten, sondern nur dann, wenn sie in der alleinigen Absicht der Anlockung von Rotwild eingerichtet worden wäre. Der Beschwerdeführer leitet dies auch in systematischer Interpretation aus Paragraph 87 a, NÖ JG ab; diese Bestimmung sehe mehrere Möglichkeiten für die Behörde vor, aktiv tätig zu werden, um für gewisse Arten von Fütterungen Reglementierungen vorzusehen, um unerwünschte Effekte hintanzuhalten. Der Gesetzgeber habe also auch "bei Fassung des Paragraph 87, Absatz 7, NÖ Jagdgesetz" angenommen, dass fallweise andere Wildarten offen vorgelegten Mais annehmen dürfen. Ansonsten wäre die Möglichkeit des offenen Kirrens vom Gesetzgeber nämlich verboten worden.

Zu diesem Vorbringen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des § 87 Abs 6 NÖ JG auch Kirrfütterungen von Schwarzwild technisch so ausgestaltet sein mussten. , dass vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können. Zu diesem Vorbringen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung des Paragraph 87, Absatz 6, NÖ JG auch Kirrfütterungen von Schwarzwild technisch so ausgestaltet sein mussten. , dass vorgelegte Futtermittel von anderen Schalenwildarten nicht aufgenommen werden können.

4. Dennoch erweist sich die Beschwerde als berechtigt:

Der Beschwerdeführer verweist nämlich zutreffend darauf, dass im angefochtenen Bescheid die zur Beurteilung des Vorliegens der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Übertretung erforderlichen Feststellungen fehlen.

Festzuhalten ist, dass der angefochtene Bescheid Aussagen des Beschwerdeführers, eines Zeugen sowie eines beigezogenen Amtssachverständigen wiedergibt, allerdings nicht erkennen lässt, welcher Sachverhalt auf Grund dieser Beweismittel festgestellt wird. Da keine Feststellungen getroffen werden, fehlen auch jegliche Erwägungen zur Beweiswürdigung.

Zwar hat die Behörde erster Instanz die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung nach Ort und Art der Kirmung im Spruch umschrieben, doch hat der Beschwerdeführer in der Berufung dagegen Einwendungen erhoben, die nähere Feststellungen im angefochtenen Bescheid erfordert hätten. Insbesondere hat der Beschwerdeführer auch in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde ausgeführt, dass die beanstandeten Bodenvorlagen als Kirmung für Schwarzwild erfolgt seien, zumal er (rechtsirrtümlich) angenommen habe, dass zum Tatzeitpunkt am 13. Dezember 2005 die erst am 22. Dezember 2005 kundgemachte Novelle zum NÖ Jagdgesetz bereits in Kraft gestanden sei.

Dem angefochtenen Bescheid ist eine Auseinandersetzung mit der Behauptung einer Kirmfütterung für Schwarzwild nicht zu entnehmen. Die belangte Behörde geht davon aus, dass der Beschwerdeführer nicht bestritten habe, Kirmungen vorgenommen zu haben, und dass er lediglich die Ansicht vertrete, dass es sich auf Grund der bereits angesprochenen Gesetzesnovelle nicht um verbotene Kirmungen gehandelt habe. Dies trifft jedoch nur insoweit zu, als der Beschwerdeführer einräumt, Kirmfütterungen von Schwarzwild vorgenommen zu haben.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem zum Steiermärkischen Jagdgesetz ergangenen Erkenntnis vom 17. November 1993, ZI 93/03/0069, ausgesprochen hat, ist nicht jedes Füttern (dort: von Rotwild) außerhalb genehmigter Fütterungsanlagen das Betreiben einer Lockfütterung (Kirmung); es bedarf auch konkreter Feststellungen dazu, dass die Fütterung den Zweck verfolgte, Wild an bestimmten Stellen anzulocken. Auch nach § 87 Abs 1 NÖ JG liegt eine Kirmfütterung nur vor, wenn sie zum Zweck des punktuellen Anlockens von Wild (um es zu beobachten oder zu erlegen) erfolgt. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem zum Steiermärkischen Jagdgesetz ergangenen Erkenntnis vom 17. November 1993, ZI 93/03/0069, ausgesprochen hat, ist nicht jedes Füttern (dort: von Rotwild) außerhalb genehmigter Fütterungsanlagen das Betreiben einer Lockfütterung (Kirmung); es bedarf auch konkreter Feststellungen dazu, dass die Fütterung den Zweck verfolgte, Wild an bestimmten Stellen anzulocken. Auch nach Paragraph 87, Absatz eins, NÖ JG liegt eine Kirmfütterung nur vor, wenn sie zum Zweck des punktuellen Anlockens von Wild (um es zu beobachten oder zu erlegen) erfolgt.

Dem Beschwerdeführer kann daher eine Übertretung des § 87 Abs 7 NÖ JG - nach dem Kirmfütterungen für anderes Schalenwild als Schwarzwild verboten sind - nur dann zur Last gelegt werden, wenn feststeht, dass (auch) solches Wild angelockt werden sollte. War die Kirmfütterung hingegen, wie der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren vorgebracht hat und auch in der Beschwerde ausführt, nur auf das Anlocken von Schwarzwild gerichtet, dann scheidet eine Übertretung des § 87 Abs 7 NÖ JG aus. Eine - nach dem Akteninhalt nahe liegende - Übertretung des § 87 Abs 6 NÖ JG, da die offene Vorlage nicht geeignet war, die Aufnahme der vorgelegten Futtermittel durch andere Schalenwildarten zu verhindern, wurde dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid nicht vorgeworfen. Dem Beschwerdeführer kann daher eine Übertretung des Paragraph 87, Absatz 7, NÖ JG - nach dem Kirmfütterungen für anderes Schalenwild als Schwarzwild verboten sind - nur dann zur Last gelegt werden, wenn feststeht, dass (auch) solches Wild angelockt werden sollte. War die Kirmfütterung hingegen, wie der Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren vorgebracht hat und auch in der Beschwerde ausführt, nur auf das Anlocken von Schwarzwild gerichtet, dann scheidet eine Übertretung des Paragraph 87, Absatz 7, NÖ JG aus. Eine - nach dem Akteninhalt nahe liegende - Übertretung des Paragraph 87, Absatz 6, NÖ JG, da die offene Vorlage nicht geeignet war, die Aufnahme der vorgelegten Futtermittel durch andere Schalenwildarten zu verhindern, wurde dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid nicht vorgeworfen.

5. Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides "auch" einen Verstoß gegen § 46 NÖ Jagdverordnung annimmt, ist festzuhalten, dass dies im Spruch des angefochtenen Bescheides - mit dem die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen und damit der Spruch der erstinstanzlichen Behörde übernommen wird - nicht zum Ausdruck kommt; auch die angewendete Strafnorm des § 135 Abs 1 Z 18 NÖ JG ist auf eine

Übertretung des § 46 NÖ Jagdverordnung nicht anwendbar. Die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides lassen schließlich nicht erkennen, ob die belangte Behörde davon ausging, dass durch die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung sowohl eine Übertretung des § 87 Abs 7 NÖ JG als auch des § 46 NÖ Jagdverordnung in Idealkonkurrenz (§ 22 Abs 1 VStG) erfolgt sei oder ob sie einander ausschließende Strafdrohungen annimmt. 5. Soweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides "auch" einen Verstoß gegen Paragraph 46, NÖ Jagdverordnung annimmt, ist festzuhalten, dass dies im Spruch des angefochtenen Bescheides - mit dem die Berufung des Beschwerdeführers abgewiesen und damit der Spruch der erstinstanzlichen Behörde übernommen wird - nicht zum Ausdruck kommt; auch die angewendete Strafnorm des Paragraph 135, Absatz eins, Ziffer 18, NÖ JG ist auf eine Übertretung des Paragraph 46, NÖ Jagdverordnung nicht anwendbar. Die Ausführungen in der Begründung des angefochtenen Bescheides lassen schließlich nicht erkennen, ob die belangte Behörde davon ausging, dass durch die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung sowohl eine Übertretung des Paragraph 87, Absatz 7, NÖ JG als auch des Paragraph 46, NÖ Jagdverordnung in Idealkonkurrenz (Paragraph 22, Absatz eins, VStG) erfolgt sei oder ob sie einander ausschließende Strafdrohungen annimmt.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme einer Übertretung des § 46 NÖ Jagdverordnung, der in der von der belangten Behörde herangezogenen Fassung Einschränkungen für die Kirrfütterung von Schwarzwild trifft, nicht vereinbar wäre mit der im Spruch vorgeworfenen Übertretung des § 87 Abs 7 NÖ JG, der die Kirrfütterung von Schalenwild ausgenommen Schwarzwild untersagt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Annahme einer Übertretung des Paragraph 46, NÖ Jagdverordnung, der in der von der belangten Behörde herangezogenen Fassung Einschränkungen für die Kirrfütterung von Schwarzwild trifft, nicht vereinbar wäre mit der im Spruch vorgeworfenen Übertretung des Paragraph 87, Absatz 7, NÖ JG, der die Kirrfütterung von Schalenwild ausgenommen Schwarzwild untersagt.

Da die Begründung des angefochtenen Bescheides, die dem Beschwerdeführer "auch" eine Übertretung des § 46 NÖ Jagdverordnung vorwirft, damit in Widerspruch zum Spruch steht, erweist sich der angefochtenen Bescheid auch als inhaltlich rechtswidrig. Da die Begründung des angefochtenen Bescheides, die dem Beschwerdeführer "auch" eine Übertretung des Paragraph 46, NÖ Jagdverordnung vorwirft, damit in Widerspruch zum Spruch steht, erweist sich der angefochtenen Bescheid auch als inhaltlich rechtswidrig.

6. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen vorrangig aufzugreifender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. 6. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen vorrangig aufzugreifender Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, BGBl II Nr 455. Das den Ersatz der Umsatzsteuer betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, da im zugesprochenen Pauschalbetrag für den Schriftsatzaufwand die Umsatzsteuer bereits enthalten ist. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr 455. Das den Ersatz der Umsatzsteuer betreffende Mehrbegehren war abzuweisen, da im zugesprochenen Pauschalbetrag für den Schriftsatzaufwand die Umsatzsteuer bereits enthalten ist.

Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden. Von der beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden.

Wien, am 29. Jänner 2009

Schlagworte

Interessensvertretung der Jäger Ehrengericht Jägerehre Disziplinarmaßnahme Vorschriften über die Jagdbetriebsführung jagdliche Verbote Interessensvertretung der Jäger Ehrengericht Jägerehre Disziplinarmaßnahme Einhaltung der Jagdvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007030139.X00

Im RIS seit

27.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at